




Konformitätserklärung zur Rezyklierbarkeit

Gemäss der REACH Verordnung 1907/2006/EU, einschliesslich aller Ergänzungen bis zur Verordnung 2021/2045/EU, und der CLP 1272/2008/EU, einschliesslich der Ergänzungen 2021/643/EU und den Leitlinien zur Identifizierung von Stoffen (01.06.2017), sind laut unserem Folienhersteller alle unsere Folien mit Ausnahme von FWGS und FWGST als einkomponentige Stoffe klassifiziert.

Als einkomponentiger Stoff werden Stoffe und Stoffgemische bezeichnet, deren Hauptbestandteil einen Anteil von 80% übersteigt und die nicht zur Klasse der Verbundmaterialien (Kunststoff/Papier, Papier/Metalle oder Papier/Kunststoff/Metall) zählen.

Gemäss unserem Lieferanten sind nach den Verordnungen 94/62/EG und 97/129/EG für unsere Folien folgende Kennzeichnungen zutreffend:

Folien	Produkt-Code	Kennzeichnung / Abfallcode
PP-Banderolierfolien	FTN, FTND, FWG, FWGL, FSW, sowie alle eingefärbten Banderolen	 PP
HDPE-Banderolierfolien	PEH	 PE-HD
Spezielle Banderolen	FWGS, FWGST	 0

Ferner werden, laut Folienproduzent, folgende Normen erfüllt:

- **DIN EN 13428:2004** – Gehalt an Schwermetallen <100 ppm ist erfüllt (analog 94/62/EG und ROHS 2011/65/EU mit Ergänzung 2015/863/EU)
- **DIN EN 13430:2004** – Recyclingfähigkeit ist erfüllt (Einkomponentenmaterial)
Bzw. im Falle von FWGS und FWGST ist über das chemische Recycling ebenfalls eine Recyclingfähigkeit gegeben.
- **DIN EN 13431:2004** – Energetische Verwertung ist erfüllt
Spezifische Energieausbeute in der thermischen Verwertung entspricht 24 MJ/kg für PP und 22 MJ/kg für HDPE;
Vorgabe sind min. 11 MJ/kg

Wir als ATS beziehen uns auf die Angaben unseres Lieferanten und die oben genannten Verordnungen und Normen. Eine externe Prüfung dieser Aussagen wurde nicht beauftragt.

Wir weisen darauf hin, dass für flexible Verpackungen, mit Ausnahme von LDPE Folien, aktuell keine getrennten Sammelkreisläufe existieren. In der Regel erfolgt eine Entsorgung über die Fraktion der Mischkunststoffe. Laut unserem Folienhersteller werden bei hochmodernen Anlagen die sortenreinen Kunststoffe abgetrennt und separat recycelt (mechanisch). Die übrigen Bestandteile werden der energetischen Verwertung zugeführt oder gehen in den Stoffstrom des chemischen Recyclings.

Diese Erklärung ersetzt alle bisher ausgestellten Erklärungen zur Klassifizierung der Folien und gilt bis zur Erstellung einer neuen Erklärung, längstens jedoch bis zum 31.12.2023.